

Anlage 4 – Stromliefervertrag

Zwischen

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstraße 14

80538 München

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
und

[Vollständiger Name des Auftragnehmers / Unternehmen]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer liefert elektrische Energie als Vollversorgung an die in Anlage 3 aufgeführten Abnahmestellen des Auftraggebers einschließlich der rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe.

Die Belieferung umfasst sämtliche Marktprozesse einschließlich Bilanzkreismanagement, Marktkommunikation, Lieferantenwechsel sowie die ordnungsgemäße Abrechnung.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027, 00:00 Uhr.

Er endet automatisch am 31.12.2030, 24:00 Uhr.

Eine automatische Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.

§ 3 Lieferumfang

Geliefert wird Strom aus 100 % erneuerbaren Energien entsprechend dem bezuschlagten Hauptangebot.

Die angebotene Neuanlagenquote beträgt:

☐ 50 %

☐ 75 %

☐ 100 %

Der Auftragnehmer weist die Erfüllung der Neuanlagenquote auf Verlangen des Auftraggebers nach.

§ 4 Vergütung

Vergütet werden die im Preisblatt angebotenen Preise.

Der Energiepreis bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

Gesetzliche, behördlich festgelegte oder regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (insbesondere Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Steuern, Umlagen und vergleichbare Bestandteile) werden in ihrer jeweils geltenden Höhe weiterberechnet.

§ 5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Für SLP-Abnahmestellen werden die vom zuständigen Netzbetreiber festgestellten Verbrauchswerte zugrunde gelegt.

Für RLM-Abnahmestellen erfolgt die Abrechnung anhand der gemessenen Lastgangdaten.

Die Rechnungen müssen prüffähig und nachvollziehbar sein.

§ 6 Zu- und Abgänge von Verbrauchsstellen

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit weitere Abnahmestellen aufzunehmen oder bestehende Abnahmestellen entfallen zu lassen.

Die Belieferung erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.

§ 7 Marktkommunikation

Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Marktkommunikationsprozesse nach GPKE sowie alle für die Belieferung erforderlichen Wechselprozesse.

§ 8 Haftung

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen laut Anlage 6 AVV sowie zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist München, soweit gesetzlich zulässig.